

Satzung der Stadt Bocholt über die
 Entgelte für die Volkshochschule
 der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 02.07.2014,
 in Kraft getreten am 01.08.2014

§ 2

Entgeltsätze

1. Die Entgeltsätze betragen für Erwachsene Schüler/
Auszub. u.a.
Personen im
Sinne von § 3
Abs. 1 dieser
Satzung

Euro Euro

1.1 Einzel- und Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Chor- und Kammerkonzert, Podiumsdiskussionen, Führungen und Wanderungen u. dgl.) je Veranstaltung	2,50 bis 18,00	1,50 bis 10,00
--	----------------------	----------------------

Satzung der Stadt Bocholt über die
 Entgelte für die Volkshochschule
 der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 02.07.2014,
 in Kraft getreten am 01.08.2014, geändert am
 in Kraft getreten am 01.01.2018

§ 2

Entgeltsätze

1. Die Entgeltsätze betragen für Erwachsene Schüler/
Auszub. u.a.
Personen im
Sinne von § 3
Abs. 1 dieser
Satzung

Euro Euro

1.1 Einzel- und Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Chor- und Kammerkonzert, Podiumsdiskussionen, Führungen und Wanderungen u. dgl.) je Veranstaltung	3,00 bis 30,00	2,00 bis 24,00
--	----------------------	----------------------

	<u>Erwachsene Schüler/ Auszub. u.a. Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung</u>	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1.2 Kurse und Veranstaltungen, deren Durchführung im üblichen Kostenrahmen erfolgt, je Unterrichtsstunde	0,80 bis 3,00	0,55 bis 2,40
1.3 Besondere Kurse und Veran- staltungen (z. B. Wochenend- seminare, Vortragsreihen u. ä. sowie nicht oder nur teilweise förderungsfähige Kurse sowie Kurse, deren Durchführung einen erhöhten Kostenaufwand erfordert), je Unterrichtsstunde	0,80 bis 8,00	0,55 bis 6,50

§ 3

Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung und Entgelterstattung

(8) Ausnahmen

	<u>Erwachsene Schüler/ Auszub. u.a. Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung</u>	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1.2 Kurse und Veranstaltungen, deren Durchführung im üblichen Kostenrahmen erfolgt, je Unterrichtsstunde	1,00 bis 5,00	0,80 bis 4,00
1.3 Besondere Kurse und Veran- staltungen (z. B. Wochenend- seminare, Vortragsreihen u. ä. sowie nicht oder nur teilweise förderungsfähige Kurse sowie Kurse, deren Durchführung einen erhöhten Kostenaufwand erfordert), je Unterrichtsstunde	1,00 bis 14,00	0,80 bis 11,00

§ 3

Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung und Entgelterstattung

(8) Ausnahmen

a) Entgeltermäßigung bzw. -befreiung gilt nicht für

- Studienfahrten/-reisen,
- Kurse und Veranstaltungen, die kostendeckend durchgeführt werden müssen (z. B. „Bildung auf Bestellung“ oder Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Kostenhöhe ohne Kostendeckung nicht rechtfertigen lassen), soweit darauf im Programm/in der Ankündigung bereits hingewiesen wurde,
- Weiterbildungsangebote, soweit diese von anderen Stellen bezuschusst oder gefördert werden,
- Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. Materialkosten, Nahrungsmittel, Umlagen bei Kochkursen, Kopien, Eintritte und Führungen etc.).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 30. Juni 2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, außer Kraft.

a) Entgeltermäßigung bzw. -befreiung gilt nicht für

- Studienfahrten/-reisen,
- Kurse und Veranstaltungen, die kostendeckend durchgeführt werden müssen (z. B. „Bildung auf Bestellung“ oder Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Kostenhöhe ohne Kostendeckung nicht rechtfertigen lassen), soweit darauf im Programm/in der Ankündigung bereits hingewiesen wurde,
- Weiterbildungsangebote, soweit diese von anderen Stellen bezuschusst oder gefördert werden,
- Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. Materialkosten, Nahrungsmittel, Umlagen bei Kochkursen, Kopien, Eintritte und Führungen etc.),
- Erstattungsfähige Grundgebühren können aus pädagogischen Gründen bei Lehrveranstaltungen mit erwartungsgemäß großer drop-out-Quote – also einem großen Rückgang der Teilnehmezahl während des laufenden Kurses – in Höhe von bis zu 50% der Unterrichtsgebühr unabhängig von individuellen Ermäßigungsgründen erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 02. Juli 2014, in Kraft getreten am 01.08.2014, außer Kraft.